

Parkerleichterung für Handwerker / Ausnahmegenehmigung für Handwerker



Sie sind Handwerker bzw. betreiben ein bzw. handwerksähnliches Gewerbe und möchten für Ihr Fahrzeug gern eine Parkerleichterung beantragen?

Basisinformationen

Ist Ihr Handwerk bzw. handwerksähnliches Gewerbe nachstehend aufgeführt, haben Sie die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung für Ihre Tätigkeit zu beantragen.

- Dachdecker
- Einbau von genormten Baufertigteilen
- Elektriker
- Feuerungs- und Schornsteinbauer
- Gärtner
- Gas- und Wasserinstallateure
- Gebäudereiniger
- Gerüstbauer
- Glaser
- Kachelofen- und Luftheizungsbauer
- Kälteanlagenbauer
- Klempner
- Landschaftsbauer
- Maler und Lackierer
- Maurer
- Raumausstatter
- Rohr- und Kanalreiniger
- Rolladen- und Jalousiebauer
- Schilder- und Lichtreklamehersteller
- Schornsteinfeger
- Tischler
- Parkettleger
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
- Zimmerer

Die Ausnahmegenehmigung erlaubt das Abstellen des Kfz im

- eingeschränkten Haltverbot
- verkehrsberuhigten Bereich

- an Parkuhren / Parkscheinautomaten

Werden regelmäßig Einsatzstellen in **Fußgängerzonen** außerhalb der Lieferzeiten aufgesucht, vermerken Sie es bitte gesondert im Antrag und beachten die zusätzlich entstehenden Gebühren.

Art der berechtigten Fahrzeuge

- LKW und Werkstattwagen
- PKW / Kombifahrzeug mit ausgebauter Rücksitzbank und fest eingebautem Regal im hinteren Bereich der Ladefläche Vorführung erforderlich
- Pkw-Kombi mit fester Werbung und Zurrverrichtung oder fester Werbung und fest eingebautem Regal oder fester Werbung und Dachgepäckträger

Voraussetzungen

Das Gewerbe entspricht den oben genannten.

Ablauf

Auch bei der Verlängerung der Ausnahmegenehmigung sind alle Unterlagen erforderlich!

Bei Fahrzeugwechsel: Bitte reichen Sie den neuen Kfz-Schein in Kopie ein.

Bei Fahrzeugaufgabe: Bitte senden Sie die Ausnahmegenehmigung an das ASV zurück.

Weitere Hinweise

Bei **Verlust** einer Ausnahmegenehmigung, Sonderparkberechtigung und / oder Karte ist eine Verlustanzeige auszufüllen und an die E-Mail-Adresse buergerbuerer@asv.bremen.de oder als Fax unter 496-18087, 496-6945 zu senden. Per Post oder Einwurf im Briefkasten geht dieses natürlich auch.

Die Gebühr beträgt für die Ersatzausstellung 11,50 Euro.

Benötigte Unterlagen

- Kopie der Handwerkerkarte oder des Gewerbescheins
- Kopie des Kfz-Scheines
- Falls es sich um ein Leasingfahrzeug handelt, ist eine Kopie des Leasingvertrags einzureichen

Zuständige Stellen

- [ASV - Amt für Straßen und Verkehr](#)
 - + 49 421 361 89780
 - (0421) 361-9738
 - Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - office@asv.bremen.de

Ansprechperson

- **Bürgerbüro Servicenummer**

+49 421 361 31092

E-Mail

Online Services

- [Onlinedienst Ausnahmegenehmigung für Handwerker](#)

Formulare

- [Verlustanzeige \(pdf, 256.1 KB\)](#)

Gebühren / Kosten

Gültigkeitsdauer / Art - Gebühr in € / Kosten in Klammern = zusätzliche Gebühr
(Sondernutzung Fußgängerzone)

1 - 2 Tage - 11,50 € (17,00€)

3 – 14 Tage - 17,00 € (23,00€)

1 Monat - 30,00 € (35,50€)

6 Monate - 58,50 € (164,50€)

1 Jahr - 88,50 € (294,50€)

2 Jahre - 149,50 € (587,50€)

3 Jahre - 207,00 € (882,00€)

Kennzeichenänderung - 11,50 (-)

Verlust der AG bzw. deren Karte - 11,50 (-)

Für jedes weitere gleichartige Fahrzeug berechnen wir eine Gebühr in Höhe von 20 %, sofern es am selben Tag mit beantragt wird. Später nachgereichte Anträge fallen nicht darunter.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

2 Wochen vorher beantragen

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungsdauer für Ausnahmegenehmigungen sowie für Anträge zum Bewohnerparken derzeit zwei bis drei Wochen beträgt.

Aktualisiert am 14.04.2025